



4067/AB

vom 19.05.2015 zu 4281/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0077-Pr 1/2015

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4281/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Waltraud Dietrich, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Grazer Islam-Lehrer darf wieder unterrichten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1, 2 und 4:

Das in der Anfrage angeführte Ermittlungsverfahren ist dem Bundesministerium für Justiz bekannt. Es wurde aus rechtlichen Gründen gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt. Da das staatsanwaltschaftliche Vorgehen nicht zu beanstanden ist, werden seitens des Bundesministeriums für Justiz keine weiteren Veranlassungen in Aussicht genommen.

Zu 3:


Der Name der betreffenden Schule ist mir bekannt. Im Hinblick darauf, dass es sich um eine Strafsache handelt, die nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu keinem Hauptverfahren geführt hat und das Ermittlungsverfahren gemäß § 12 StPO nicht öffentlich ist, ersuche ich um Verständnis dafür, dass eine Nennung der Schule zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten nicht möglich ist.

Zu 5 bis 9:

Diese Fragen beziehen sich auf durch die Schulbehörden, allenfalls durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen zu treffende Maßnahmen und unterliegen nicht der Ingerenz des Bundesministeriums für Justiz.

Wien, 19. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	4067/AB XXV. GP - Anfragebeantwortung 2015-05-19T09:24:02.000
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur